

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1041/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses: **18.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Am 15.07.2025 berichtet eine Tageszeitung online, die Landestierschutzbeauftragte verliere nach einem längeren Konflikt mit der CDU-geführten Senatsjustizverwaltung ihr Amt. Sie solle für ein Forschungsprojekt in den USA und Australien unbezahlten Sonderurlaub erhalten und Anfang 2027 in den Landesdienst zurückkehren können, wobei ihre künftige Position unklar sei.

Die Redaktion führt u. a. aus, die namentlich genannte Landestierschutzbeauftragte habe „mit den Grünen das im Bundesvergleich weitreichendste Verbandsklagerecht durchgesetzt, das die CDU ebenfalls kassieren“ wolle.

Später heißt es, die Landestierschutzbeauftragte sei Anfang 2025 nach vier Abmahnungen freigestellt worden, wobei es um verschiedene Vorwürfe gegangen sei. „Wegen Presseberichten über die Gründe für die Abmahnungen überzog“ sie „Medienhäuser mit Beschwerden – erfolglos“.

Dies konkretisiert die Redaktion weiter: Die Genannte habe „sich als ‚politische Stimme der nichtmenschlichen Tiere‘ verstanden“ und „ging auch gegen die Presse vor“ – so die Beschwerdegegnerin. Weiter: „Etwa erfolglos gegen den RBB wegen eines Berichts über Bezirkskritik“ an ihrem Stadttaubenprojekt. Ihr habe auch ein Bericht der Beschwerdegegnerin zu einer Anhörung im Wissenschaftsausschuss des Abgeordnetenhauses „nicht gepasst“. Hier sei es um Tierversuche und Kritik von Forschern und Pharmalobby gegangen.

„Der Presserat fand: Das sei ‚Ausfluss der Pressefreiheit‘“. In einer weiteren Beschwerde der Landestierschutzbeauftragten gegen die Beschwerdegegnerin sei es darum gegangen, dass die Redaktion schrieb, die Landestierschutzbeauftragte „agiere aktivistisch, habe teure Feste veranstaltet und Steuergeld an ein rechtswidriges Projekt gegeben. Ergebnis [des Presserats]: Das war durch Tatsachen gedeckt“.

II. Beschwerdeführerin ist die im Beitrag genannte ehemalige Landestierschutzbeauftragte, welche die Ziffern 1, 2, 9 und 13 des Pressekodex als verletzt ansieht.

Anmerkung: Die Beschwerde wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf den Vortrag der Beschwerdeführerin unter 2.b., c. und d. und insoweit mögliche Verstöße gegen die Ziffern 2 und 9 des Pressekodex.

Hier trägt die Beschwerdeführerin vor:

2. b. Es werde suggeriert, sie habe „mit den Grünen das Verbandsklagerecht durchgesetzt“, obwohl das Gesetz am 31.08.2020 – zwei Monate vor ihrem Amtsantritt – verabschiedet worden sei.

2. c. Trotz gegenteiliger Informationen (Kosten Tierschutztag 2023: unter 1.000 €) werde erneut behauptet, es handle sich um „teure Feste“ und eine Budgetüberschreitung. Sie habe keine Feste veranstaltet, sondern Fortbildungsformate. Der Redakteur bezeichne den Tierschutztag aber als ein solches. Trotz vorliegender Kostenaufstellung behaupte er außerdem, sie habe „teure Feste“ veranstaltet.

2. d. Der Artikel erkläre pauschal, sie habe Medien „erfolglos“ mit Beschwerden überzogen, verschweige jedoch den erfolgreichen Vergleich vor dem LG Berlin und die „Missbilligung“ der Berichterstattung der Beschwerdegegnerin.

III. Anmerkung: Die Beschwerdeführerin hat in der Vergangenheit beim Presserat insgesamt acht Beschwerden eingelegt.

Vier Beschwerden betrafen andere Medien: In einem Fall (Az. 0181/25) wurde ihre Beschwerde als „unbegründet“ bewertet, in zwei Fällen (Az. 0217/25 und 0259/25) ein „Hinweis“ ausgesprochen und eine Beschwerde (Az. 0257/25) wurde vermittelt bzw. zurückgezogen.

Gegen die Beschwerdegegnerin des vorliegenden Verfahrens legte die Beschwerdeführerin bereits vier Beschwerden ein:

In einem Fall (0179/25) sprach der Presserat eine „Missbilligung“ aus, da fälschlich berichtet worden war, der Tierschutzbeauftragten sei gekündigt worden und ihr sei vorab keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Die Beschwerdeführerin hatte darüber hinaus weitere Falschbehauptungen geltend gemacht, insoweit verneinte der Ausschuss Verstöße (s. hierzu ausführlich Anmerkung unter Stellungnahme der Beschwerdegegnerin).

Zwei weitere Beschwerden (Az. 0183/25 und 0273/25) – dies sind die beiden Beschwerden, welche die Beschwerdegegnerin im beschwerdegegenständlichen Artikel darstellt – wurden als „unbegründet“ bewertet.

Eine weitere Beschwerde (0379/25) wurde bereits in der Vorprüfung als „offensichtlich unbegründet“ zurückgewiesen.

IV. Die Rechtsabteilung der Beschwerdegegnerin teilt zu den einzelnen Beschwerdepunkten mit:

2. b. Die Passage sei bereits kurz nach Erscheinen des Artikels angepasst worden und laute jetzt:

„Die Grünen hatten kurz zuvor das im Bundesvergleich weitestreichende Verbandsklagerecht durchgesetzt, das die CDU ebenfalls kassieren will und von [Name der Tierschutzbeauftragten] bis zuletzt vehement verteidigt wurde.“

Damit sei die Sachlage klargestellt: Die Beschwerdeführerin verteidige ein Verbandsklagerecht, ohne sich an dessen gesetzlicher Verankerung beteiligt zu haben. Es falle schwer zu erkennen, was mit einer Beschwerde erreicht werden solle, die nach der Korrektur eingereicht worden sei.

Anmerkung: Der Vortrag der Beschwerdegegnerin ist korrekt. Allerdings wurde die Änderung nicht transparent gemacht.

2.c. Zu der Aussage um „teure Feste“ habe man bereits umfangreich Stellung genommen, der Presserat habe dazu auch bereits in der Sache 0179/25/2-BA entschieden. Den in der neuen Beschwerde wiederholten Vorhalt der Beschwerdeführerin habe der Presserat in der Sache bereits verworfen. Dem habe auch zu Grunde gelegen, dass die angeblichen Gegenbelege in den damaligen Stellungnahmen entkräftet worden seien.

2.d. Auch was die Aussage betrifft, die Beschwerdeführerin habe Medien erfolglos mit Beschwerden überzogen, verweist die Beschwerdegegnerin auf die oben genannten Sachverhalte beim Presserat und beim RBB.

„Überwiegend“ – so der Stellungnehmende – seien die Beschwerden erfolglos gewesen. Nicht zuletzt sei „erfolglos“ eine Wertung. Der Tatsachenkern, der zu dieser Wertung führt, sei im Artikel enthalten. Wenn eine Vielzahl von Vorwürfen in einer Presseratsbeschwerde in der Mehrzahl zurückgewiesen werde und lediglich eine Missbilligung in einem Punkt übrig bleibe, dann werde man dieses Unterfangen als „erfolglos“ bewerten dürfen.

Dasselbe gelte für einen Vergleich – es sei Sache des Berichtenden zu bewerten, ob das ein Erfolg sei oder eben erfolglos.

Die Beschwerdeführerin wiederhole im Übrigen nur ihren Vorhalt aus der Sache 0179/25, über die der Presserat bereits entschieden hat. Daher sollte sich – so der Stellungnehmende – dieser Punkt ohnehin erledigt haben.

V. Anmerkung: In der Entscheidung 0179/25 (liegt dem BA vor) bejahte der BA 2 in seiner Sitzung am 30.06.2025 Sorgfaltsverletzungen nach Ziffer 2 soweit in einer ursprünglichen Textversion die Rede davon war, dass die Landestierschutzbeauftragte gekündigt worden sei und ihr vorab keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

Soweit die Beschwerdeführerin mit Blick auf die im Artikel enthaltenen Aussage, sie habe „teure Feste“ veranstaltet, eine weitere Falschbehauptung geltend machte, verneinte der Ausschuss einen Verstoß. Die Beschwerdeführerin hatte in ihrer Begründung auf eine Antwort auf eine parlamentarische Anfrage zum Tierschutztag verwiesen, wonach die Veranstaltung „mit bis zu 1.000 € gefördert“ worden sei. Die Beschwerdegegnerin berief sich insoweit auf einen anderen Teil der Antwort, wonach im Haushaltsplan für deren Veranstaltungen 5.000 € eingestellt waren, jedoch über 8.000 € verausgabt wurden. Das Budget der Landestierschutzbeauftragten für Veranstaltungen war zum Zeitpunkt des Tierschutztages bereits ausgeschöpft und für diesen wurden bis zu 1000 € aus anderen

Mitteln zur Verfügung gestellt. Der Beschwerdeausschuss hielt daher die Aussage für ausreichend tatsachenbasiert.

Gegen diese Entscheidung legte die Beschwerdeführerin einen Wiederaufnahmeantrag ein. In diesem kritisierte sie u. a. erstmals die Bezeichnung ihrer Veranstaltungen als „Feste“ und trug vor, alle entsprechenden Formate seien Fach- und Bildungsangebote (Vortragsreihen, Seminare, Kinderworkshops, Burnout-Prävention) gewesen – keine Feiern oder repräsentative Empfänge. Der Tierschutztag sei auch kein Fest, sondern eine der Fortbildung dienende Veranstaltung mit Vorträgen und Podien, an deren Ende es noch einen kleinen Stehempfang gegeben habe.

Der Beschwerdeausschuss 1 wies den Wiederaufnahmeantrag insoweit und unter den anderen geltend gemachten Aspekten aus formalen Gründen zurück (s. Entscheidung des BA 1 vom 11.12.2025, welche dem BA ebenfalls vorliegt). Soweit die Beschwerdeführerin vortrug, es habe sich nicht um mehrere Feste gehandelt und auch der Tierschutztag sei kein Fest, war dies der Beschwerdeführerin bereits zum Beschwerdezeitpunkt bekannt und hätte dementsprechend bereits damals dezidiert von ihr vorgetragen werden können. Insoweit fehlte es an einer „neue“ Gegebenheit, welche die Wiederaufnahme hätte begründen können.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bejaht Sorgfaltsverstöße nach Ziffer 2 des Pressekodex, soweit in der ursprünglichen Beitragsversion behauptet wurde, die Beschwerdeführerin habe mit den Grünen das im Bundesvergleich weitreichendste Verbandsklagerecht durchgesetzt sowie, sie habe Medienhäuser „erfolglos“ mit Beschwerden überzogen.

Mit Blick auf die erste Aussage wurde der Fehler von der Beschwerdegegnerin eingeräumt und – wenn auch nicht den Anforderungen von Ziffer 3, Richtlinie 3.1 genügend – korrigiert.

Bei der Aussage, die Beschwerdeführerin habe Medienhäuser „erfolglos“ mit Beschwerden überzogen, handelt es sich zwar um eine Bewertung – also Meinung –, welche allerdings nicht ausreichend tatsachenbasiert ist: Der durchschnittliche Leser bzw. die durchschnittliche Leserin wird diese Aussage so verstehen, als sei die Beschwerdeführerin mit allen ihren Beschwerden unterlegen gewesen. Dies ist jedoch weder mit Blick auf die Beschwerdegegnerin noch mit Blick auf weitere Medienhäuser korrekt, da sie sich in mehreren Fällen zumindest zum Teil durchsetzen konnte. Soweit die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme darauf verweist, die Beschwerdeführerin sei „überwiegend erfolglos“ gewesen, mag dies eine vom Sachverhalt gedeckte Meinung sein. Allerdings hatte sie dies gerade nicht in der beschwerdegegenständlichen Veröffentlichung so geschrieben.

Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet. Die Aussage zu den „teuren Festen“ hält der Beschwerdeausschuss – auch mit Blick auf den hier erfolgten ergänzenden Vortrag der Beschwerdeführerin – weiterhin für eine vom Sachverhalt gedeckte Zuspitzung. Denn es handelt sich nicht um reine Fortbildungsveranstaltungen, sondern es gab zum Beispiel im Rahmen des Tierschutztages auch einen Empfang. Insoweit kann man von einem „Fest“ sprechen.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde und die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>